



**Bachelorprüfungsordnung
für die Verbundstudiengänge
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und
Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

Vom 10. Januar 2008 (Amtl. Bek. HN 4/2008)

geändert durch Ordnung vom 19. April 2011 (Amtl. Bek. HN 26/2011),
durch Ordnung vom 17. Juni 2013 (Amtl. Bek. HN 11/2013)

Bachelorprüfungsordnung
für die
Verbundstudiengänge
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht
und
Wirtschaftsrecht

an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach

Vom 10. Januar 2008
(Amtl. Bek. HN 4/2008)

geändert durch Ordnung vom 19. April 2011 (Amtl. Bek. HN 26/2011),
durch Ordnung vom 17. Juni 2013 (Amtl. Bek. HN 11/2013)

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 <i>Geltungsbereich</i>	4
§ 2 <i>Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad</i>	4
§ 3 <i>Studienvoraussetzungen</i>	5
§ 4 <i>Studienbeginn, -dauer und -ende</i>	5
§ 5 <i>Gliederung des Studiums, Studienpläne</i>	5
§ 6 <i>Art und Organisation des Lehrangebots</i>	5
§ 7 <i>Umfang des Lehrangebots</i>	6
§ 8 <i>Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung</i>	6
§ 9 <i>Prüfungsausschuss</i>	6
§ 10 <i>Prüfende und Beisitzende</i>	8
§ 11 <i>Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</i>	8
§ 12 <i>Bewertung von Prüfungsleistungen, credit points</i>	9
§ 13 <i>Wiederholung von Prüfungsleistungen</i>	10
§ 14 <i>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</i>	10
II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN	11
§ 15 <i>Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen</i>	11
§ 16 <i>Zulassung zu Modulprüfungen</i>	11
§ 17 <i>Durchführung von Modulprüfungen</i>	13
§ 18 <i>Klausurarbeiten</i>	13
§ 19 <i>Mündliche Prüfungen</i>	14
§ 20 <i>Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten</i>	14
§ 21 <i>Modulprüfungsfächer</i>	15

III. ABSCHLUSSPRÜFUNG	17
§ 22 <i>Bachelorarbeit</i>	17
§ 23 <i>Zulassung zur Bachelorarbeit</i>	17
§ 24 <i>Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit</i>	18
§ 25 <i>Kolloquium</i>	19
IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG	20
§ 26 <i>Ergebnis der Bachelorprüfung</i>	20
§ 27 <i>Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Bachelorurkunde</i>	21
§ 28 <i>Zusatzmodule</i>	21
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 29 <i>Einsicht in die Prüfungsakten</i>	22
§ 30 <i>Ungültigkeit von Prüfungen</i>	22
§ 31 <i>Inkrafttreten und Veröffentlichung</i>	22

Anlage 1: Studienplan Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsrecht

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung in den Verbundstudiengängen „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach.
- (2) Die Studierenden entscheiden, bei welcher der kooperierenden Hochschulen sie im Verbundstudiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ oder „Wirtschaftsrecht“ zugelassen werden wollen. Sie werden nach der Zulassung durch Einschreibung Mitglieder dieser Hochschule.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung, mit der das Studium in den Verbundstudiengängen „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ abschließt, bildet einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.
- (2) Die Verbundstudiengänge „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ richten sich in ihrer modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und im Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 Abs. 4 und 6 HG) gefordert.
- (2) Die Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie die Zulassung von Zweit- und Gasthörerinnen und -hörern wird durch die Einschreibungsordnungen der Fachhochschulen Südwestfalen und Bielefeld und der Hochschule Niederrhein geregelt.

§ 4 Studienbeginn, -dauer und -ende

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen unter Einschluss der Prüfungszeit neun Semester.
- (3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab; die Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studienpläne

- (1) Die Studienfächer werden in Modulform angeboten. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Studienpläne für die Verbundstudiengänge „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ (Anlagen 1 und 2) sind so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Wahlpflichtfächer sind Fächer und Fächerpaare (Schwerpunktfächer) aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Die angebotenen Fächer sind aus den Studienplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich. Die inhaltliche Beschreibung aller Fächer enthält das Modulhandbuch für die Bachelor-Verbundstudiengänge „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“.
- (2) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (3) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende

Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

- (4) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 7 Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 180 credit points (20 cps pro Semester), das bedeutet einen Workload von insgesamt 4.500 Stunden (500h pro Semester).
- (2) Der Studiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ setzt sich aus 29 Fachmodulen zusammen. Hiervon entfallen 135 credit points auf den Pflichtbereich (2 Module im Umfang von je 10 cps und 23 Module im Umfang von je 5 cps), 30 credit points auf den Wahlpflichtbereich (2 Module im Umfang von je 10 cps [Schwerpunktfächer] und 2 Module im Umfang von je 5 cps), sowie 12 credit points auf die Bachelorarbeit und 3 credit points auf das anschließende Kolloquium.
- (3) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ setzt sich aus 30 Fachmodulen zusammen. Hiervon entfallen 150 credit points auf den Pflichtbereich (2 Module im Umfang von je 10 cps und 26 Module im Umfang von je 5 cps), 15 credit points auf den Wahlpflichtbereich (1 Modul im Umfang von 10 cps [Schwerpunktfach] und 1 Modul im Umfang von 5 cps).
- (4) Die Bachelorarbeit wird mit 12 credit points, das anschließende Kolloquium mit 3 credit points bewertet.

§ 8 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das jeweilige Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des neunten Studiensemesters abgelegt werden können. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutz- und Kindererziehungsfristen (Elternzeit) sowie Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, berücksichtigen.
- (3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 HG wird dafür durch die drei Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuss für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (B.A.),

Wirtschaftsrecht (LL.B.) und Wirtschaftsrecht (LL.M.) gemäß § 4 der Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IfV NRW) vom 26. Juni 2007 eingesetzt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen der drei Fachhochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (z. B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und die Anerkennung bislang in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen) mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Für die Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können sie auch auf eine Professorin oder einen Professor der jeweils betroffenen Hochschule übertragen werden (Prüfungsbeauftragte(r)).
- (4) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheiten der oder des Studierenden werden in der Prüfungsverwaltung der beteiligten Hochschule (Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt) wahrgenommen, in der die oder der Studierende eingeschrieben ist. Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist dieses Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterschaft wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, soweit sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende für mündliche Prüfungen und eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Von Amts wegen angerechnet werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen, ebenfalls im Verbund von Selbststudien- und Präsenzabschnitten organisierten Bachelor-Studiengang („Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“) erbracht worden sind.
- (2) Von Amts wegen angerechnet werden ferner Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Auf Antrag angerechnet werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System sind verbindlich.
- (6) Vor Aufnahme des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gem. § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, credit points

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

- (4) Für jede mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung werden credit points (ECTS) nach Maßgabe von § 22 vergeben.

- (5) Besteht eine Prüfung nur aus einer bewerteten Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Prüfungsnote. Ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel mehrerer Einzelbewertungen (Absatz 1 Satz 2) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnoten lauten:

bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (6) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 28 gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung der Absolventin oder des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges an derselben Hochschule. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe
- zu den besten 10 % gehören, die Note A
 - zu den nächsten 25 % gehören, die Note B,
 - zu den nächsten 30 % gehören, die Note C,
 - zu den nächsten 25 % gehören, die Note D,
 - zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung erbringt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der

weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einem Referat;
 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Grundsätzlich ist für die Prüfungen eine prüfende Person verantwortlich, die die Prüfungsaufgaben stellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (6) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinn des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den kooperierenden Hochschulen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Die Zulassung zu den planmäßig ab dem 5. Studiensemester angebotenen Modulprüfungen kann nur nach Bestehen aller Modulprüfungen des 1. und 2. Studiensemesters erfolgen.
- (3) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Modulprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung.
 - c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- (6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungs- bzw. Abgabetermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem gleichnamigen Verbundstudiengang („Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“) oder in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Eine in einem Bachelor-Verbundstudiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten mit „nicht ausreichend“ bewertete oder als „nicht ausreichend“ geltende Prü-

fungsleistung (Fehlversuch) bei einer Modulprüfung ist bei der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen (§§ 18, 19) ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei einem Modul im Umfang von 5 credit points 120 Minuten und bei einem Modul im Umfang von 10 credit points 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer einzigen Prüferin bzw. einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammen geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung derart getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem Teilgebiet eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfenden zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Den Studierenden soll die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Sie können, wenn es sich nicht um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, auch von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall von nur einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Personen zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung widersprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden und in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten sollen. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (2) Referate bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung gem. Absatz 1 und einem mündlichen Vortrag (Präsentation). Mit der Präsentation sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die bearbeitete Fragestellung und die dazugehörige Problemlösung vor einem Auditorium strukturiert und nachvollziehbar darzulegen und den eigenen Standpunkt überzeugend vorzutragen.
- (3) Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung gem Absatz 1 (Projektbericht) und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag gem. Absatz 2 (Präsentation) nachzuweisen. Dabei muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – z. B. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch Projektarbeiten

wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

- (4) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden.
- (5) Der von der bzw. dem Prüfenden festgesetzte Abgabetermin ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) § 18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21 Studienfächer

- (1) Im Studiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ sind in folgenden Studienfächern Modulprüfungen (als Bestandteil der Bachelorprüfung) gem. §§ 15 bis 20 abzulegen:

Pflichtfächer:

1. Wirtschaftsmathematik, -statistik I	1. Sem.
2. Wirtschaftsmathematik, -statistik II	2. Sem.
3. Betriebswirtschaftslehre I (Einführung und Grundfunktionen)	1. Sem.
4. Betriebswirtschaftslehre II (Rechnungswesen 1)	2. Sem.
5. Betriebswirtschaftslehre III (Rechnungswesen 2)	3. Sem.
6. Betriebswirtschaftslehre IV (Controlling 1)	4. Sem.
7. Betriebswirtschaftslehre V (Controlling 2)	5. Sem.
8. Volkswirtschaftslehre	6. Sem.
9. Unternehmensplanspiel (BWL und VWL)	9. Sem.
10. Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Methodenlehre)	1. Sem.
11. Bürgerliches Recht II (Schuld- und Sachenrecht)	2. Sem.
12. Handelsrecht	3. Sem.
13. Öffentliches Wirtschaftsrecht	5. Sem.
14. Gesellschaftsrecht	4. Sem.
15. Arbeitsrecht	5. Sem.
16. Steuerrecht	7. Sem.
17. Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht I	4. Sem.
18. Vertragsgestaltung Finanzierung und Kreditsicherung	6. Sem.
19. Grundlagen der Informatik I	3. Sem.
20. Grundlagen der Informatik II	4. Sem.
21. Rechts- und Wirtschaftsenglisch I	5. Sem.

22. Rechts- und Wirtschaftsenglisch II	6. Sem.
23. Informations- und Kommunikationssysteme	6. Sem.
24. Technik wissenschaftlichen Arbeitens	3. Sem.
25. Kommunikation und Kooperation	8. Sem.

Wahlpflichtfächer (Schwerpunktfächer; 2 aus 3):

26. Schwerpunkt Marketing und Internationales Wirtschaftsrecht	7. Sem.
27. Schwerpunkt Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht	8. Sem.
28. Schwerpunkt Personalmanagement und Arbeitsrecht	7./8. Sem.

Weitere Wahlpflichtfächer (2 aus 6):

29. Sicherheit in der Informationstechnik	7. Sem.
30. Dienstleistungsmanagement	7. Sem.
31. Projektmanagement	8. Sem.
32. IT-Recht	8. Sem.
33. Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	8. Sem.
34. Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	7. Sem.

(2) Im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ sind in folgenden Studienfächern Modulprüfungen (als Bestandteil der Bachelorprüfung) gem. §§ 15 bis 20 abzulegen:

Pflichtfächer:

1. Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Methodenlehre)	1. Sem.
2. Öffentliches Wirtschaftsrecht	5. Sem.
3. Bürgerliches Recht II (Schuld- und Sachenrecht)	2. Sem.
4. Handelsrecht	3. Sem.
5. Gesellschaftsrecht	4. Sem.
6. Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	4. Sem.
7. Arbeitsrecht	5. Sem.
8. Steuerrecht	7. Sem.
9. IT-Recht	6. Sem.
10. Internationales Wirtschaftsrecht	7. Sem.
11. Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	7. Sem.
12. Vertragsgestaltung – Bürgerliches Recht I	2. Sem.
13. Vertragsgestaltung – Bürgerliches Recht II	3. Sem.
14. Vertragsgestaltung – Finanzierung und Kreditsicherung	4. Sem.
15. Vertragsgestaltung – Handelsrecht, Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	5. Sem.
16. Vertragsgestaltung – Gesellschafts- und Arbeitsrecht	6. Sem.
17. Vertragsgestaltung – IT-Recht	7. Sem.
18. Mediation	8. Sem.
19. Betriebswirtschaftslehre I (Einführung und Grundfunktionen)	1. Sem.
20. Betriebswirtschaftslehre II (Rechnungswesen 1)	2. Sem.
21. Betriebswirtschaftslehre III (Rechnungswesen 2)	3. Sem.
22. Volkswirtschaftslehre	6. Sem.
23. Unternehmensplanspiel (BWL und VWL)	9. Sem.
24. Grundlagen der Informatik I	3. Sem.
25. Grundlagen der Informatik II	4. Sem.
26. Rechts- und Wirtschaftsenglisch I	5. Sem.
27. Rechts- und Wirtschaftsenglisch II	6. Sem.
28. Technik wissenschaftlichen Arbeitens	1. Sem.

Wahlpflichtfächer (Schwerpunktfächer, 1 aus 2):	
29. Schwerpunkt Personalmanagement und Arbeitsrecht	8. Sem.
30. Schwerpunkt Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht	8. Sem.

Weitere Wahlpflichtfächer (1 aus 3):	
31. Doing Business in Europe	8. Sem.
32. Fallstudien im Wirtschaftsrecht	8. Sem.

- (4) Die Modulprüfungen in Betriebswirtschaftslehre I und Bürgerliches Recht II sowie in den Schwerpunktfächern werden jeweils mit 10 credit points, die übrigen studienbegleitenden Modulprüfungen mit jeweils 5 credit points bewertet.

III. ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus den Bereichen Wirtschaft und /oder Recht selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 40 Textseiten à 35 Zeilen betragen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 10 Abs. 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
 2. mindestens 155 credit points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 21 erworben hat, wobei die noch ausstehenden 10 credit points nicht Prüfungen in solchen Fächern betreffen dürfen, die vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des achten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht abgelegten Prüfungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Bachelorprüfung in einem Bachelor-Verbundstudiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ oder einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten an einer anderen Hochschule.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Verbundstudiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ oder in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Präsenz- und Selbststudienabschnitten durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens acht Wochen und höchstens fünfzehn Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens achtzehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim jeweiligen Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor eines der an den gemeinsamen Verbundstudiengängen beteiligten Fachbereiche der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein sein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.
- (7) Die Bachelorarbeit wird mit 12 credit points bewertet.

§ 25 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Ba-

chelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sowie die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen sind,
 2. alle studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden und damit 165 credit points erworben worden sind,
 3. die Bachelorarbeit als mindestens ausreichend bewertet worden ist und damit 12 credit points erworben worden sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Das Kolloquium wird mit 3 credit points bewertet.

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG

§ 26 *Ergebnis der Bachelorprüfung*

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen 165 credit points erworben worden sind sowie in der Bachelorarbeit 12 credit points und in dem Kolloquium 3 credit points erworben worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte, nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die er-

brachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Bachelorurkunde

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Maßgabe der auf die einzelne Prüfung entfallenden credit points gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,3) wird abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 3 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Ferner ist der jeweilige Bachelor-Verbundstudiengang anzugeben.
- (3) Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen, an dessen Hochschule die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist. Das Bachelorzeugnis wird mit dem Dienstsiegel der jeweils zuständigen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. In der Urkunde wird der Studiengang („Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“) angegeben. Die Bachelorurkunde von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und/oder von der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule, an der die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist, und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Hochschule versehen.
- (6) Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde können auch zweisprachig in Deutsch und in Englisch oder in einer ergänzenden englischsprachigen Fassung ausgestellt werden.

§ 28 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gem. § 27 nicht berücksichtigt.

- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die/der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 abgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Die Aufnahme des Studiums ist erstmals zum Wintersemester 2007/08 möglich.

- (2) Die Bachelorprüfungsordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen –, dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – und den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studienplan „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (B.A.)“

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und -umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen	Praktikum	
1. Semester	20				
BWL I (Grundfunktionen)	10	64	32	32	
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	5	32	16	16	
Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Methodenlehre)	5	32	16	16	
2. Semester	20				
BWL II (Rechnungswesen 1)	5	32	16	16	
Wirtschaftsmathematik und –statistik II	5	32	16	16	
Bürgerliches Recht II (Schuldrecht und Sachenrecht)	10	64	32	32	
3. Semester	20				
BWL III (Rechnungswesen 2)	5	32	16	16	
Grundlagen der Informatik I	5	32	16		16
Handelsrecht	5	32	16	16	
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	5	24	24	16	
4. Semester	20				
BWL IV (Controlling 1)	5	32	16	16	
Grundlagen der Informatik II	5	32	16		16
Gesellschaftsrecht	5	32	16		
Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht I	5	32	16		
5. Semester	20				
BWL V (Controlling 2)	5	32	16	16	
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Rechts- und Wirtschaftsenglisch I	5	24	24		16
Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	
6. Semester	20				
Volkswirtschaftslehre	5	32	24	8	
Informations- und Kommunikationssysteme	5	32	16		16
Vertragsgestaltung Finanzierung und Kreditsicherung	5	32	16	16	
Rechts- und Wirtschaftsenglisch II	5	24	16		24
7. Semester	20				
Marketing und Internationales Wirtschaftsrecht*	10	64	32	32	
Personalmanagement und Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Steuerrecht	5	32	16	16	
Dienstleistungsmanagement**	5	32	16	16	
Sicherheit in der Informationstechnik**	5	32	16	16	
Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung**	5	32	16	16	
8. Semester	20				
Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht*	10	64	32	32	
Personalmanagement und Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Kommunikation und Kooperation	5	32	16		16
Projektmanagement**	5	32	16	16	
Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht**	5	32	16	16	
IT-Recht**	5	32	16	16	
9. Semester	20				
Unternehmensplanspiel (BWL und VWL)	5	20	20		24
Bachelorarbeit	12				
Kolloquium	3				

* Schwerpunktfach: 2 aus 3

** Wahlpflichtfach: 2 aus 6

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Studienplan „Wirtschaftsrecht (LL.B)“

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und –umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen	Praktikum	
1. Semester	20				
Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Methodenlehre)	5	32	16	16	
BWL I (Grundfunktionen)	10	64	32	32	
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	5	24	24	16	
2. Semester	20				
Bürgerliches Recht II (Schuldrecht und Sachenrecht)	10	64	32	32	
Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht I	5	32	16	16	
BWL II (Rechnungswesen 1)	5	32	16	16	
3. Semester	20				
Handelsrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht II	5	32	16	16	
BWL III (Rechnungswesen 2)	5	32	16	16	
Grundlagen der Informatik I	5	32	16		16
4. Semester	20				
Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Finanzierung und Kreditsicherung	5				
Grundlagen der Informatik II	5	32	16		16
5. Semester	20				
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Handelsrecht, Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	5	32	16	16	
Rechts- und Wirtschaftsenglisch I	5	24	24		16
Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	
6. Semester	20				
IT-Recht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Gesellschafts- und Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Volkswirtschaftslehre	5	32	24	8	
Rechts- und Wirtschaftsenglisch II	5	24	16		24
7. Semester	20				
Internationales Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung IT-Recht	5	32	16	16	
Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	5	32	16	16	
Steuerrecht	5	32	16	16	
8. Semester	20				
Mediation	5	32	16	16	
Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht*	10	64	32	32	
Personalmanagement und Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Doing Business in Europe**	5	32	16	16	
Fallstudien im Wirtschaftsrecht**	5	32	16	16	
9. Semester	20				
Unternehmensplanspiel (BWL und VWL)	5	20	20		24
Bachelorarbeit	12				
Kolloquium	3				

* Schwerpunktfach: 1 aus 2

** Wahlpflichtfach: 1 aus 2

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.